

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Verkehrswesens**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsrat der Volksrepublik Polen

h a b e n ,

erfüllt von dem Wunsche, die sozialistische Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiet des Verkehrswesens in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu erweitern und zu vertiefen,

in dem Bemühen, die Beförderung von Personen und den Transport von Gütern im Wechsel- und Transitverkehr leistungsfähiger und wirtschaftlicher zu gestalten,

mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung des Verkehrs mit allen Transportmitteln zu erreichen,

b e s c h l o s s e n ,

den vorliegenden Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

den Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,

Herrn Willi S t o p h ,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen

den Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Polen,

Herrn Piotr J a r o s z e w i c z ,

die folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

(1) Die Vertragspartner werden den Verkehr auf dem Gebiet der Eisenbahn, des Kraftverkehrs, des Luftverkehrs, der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt sowie die Zusammenarbeit hinsichtlich der Seehäfen pflegen und entwickeln und sich dabei gegenseitig Unterstützung gewähren.

(2) Die Vertragspartner werden jeweils auf ihrem Territorium die Verkehrseinrichtungen für den Wechsel- und Transitverkehr unterhalten und sie entsprechend den gegebenen Möglichkeiten ausbauen.

(3) Die Verkehrsträger eines Vertragspartners können die Verkehrseinrichtungen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners benutzen.

(4) Die zuständigen Organe der Vertragspartner werden Grenzübergänge festlegen, die möglichst günstige Transportbedingungen für die einzelnen Verkehrsträger im Wechsel- und Transitverkehr gewährleisten.

Artikel 2

(1) Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig freien Transit für alle Transportmittel im Verkehr von und nach Drittstaaten.

(2) Die Vertragspartner betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit und werden sich bei der Durchführung des Verkehrs von diesem Grundsatz leiten lassen.

Artikel 3

An dem Wechsel- und Transitverkehr können alle Transportmittel teilnehmen, die auf dem Territorium eines der Vertragspartner zum Verkehr zugelassen und registriert sind.

Artikel 4

Die zuständigen Organe der Vertragspartner legen in gegenseitigem Einvernehmen fest, welche Verkehrsträger Transportpläne für den Wechsel- und Transitverkehr sowie deren Inhalt und Methoden zu ihrer Koordinierung und Planungszeiträume abstimmen werden.

Artikel 5

Die Vertragspartner werden zur weiteren Entwicklung des Verkehrs die Zusammenarbeit vertiefen, indem sie vor allem

1. besondere Aufmerksamkeit der Hauptrichtung der technischen Entwicklung des Verkehrswesens sowie der Erhöhung der Produktivität der einzelnen Transportarten für den Wechsel- und Transitverkehr widmen,
2. die Benutzung der effektivsten Transportarten und rationellsten Verkehrswege im Wechsel- und Transitverkehr ermöglichen, um für beide Vertragspartner einen hohen ökonomischen Nutzeffekt und die Spezialisierung des internationalen Verkehrs im Rahmen der Arbeitsteilung zu erreichen,
3. weitgehende Erleichterungen und Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Verkehr einführen,